



# TIERSCHUTZ AUSTRIA

An die Mitglieder des  
Vollzugsbeirates

Vösendorf, am 05.02.2026

Stellungnahme Tierschutz Austria zum Entwurf einer Leitlinie zu § 19 TSchG,  
- Gutachten Prof. Dr. Wolfgang Wessely

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Auftraggeber des Gutachtens zu § 19 TschG von Prof. Dr. Wolfgang Wessely betonen wir, dass Änderungen am Tierschutzgesetz nur unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden sollten.

Der Entwurf einer Leitlinie zieht an unterschiedlichen Stellen falsche Schlüsse aus dem Gutachten zu § 19 TSchG von Prof. Dr. Wolfgang Wessely, enthebt Tierhalter von ihren Schutzpflichten und Behörden von der Verantwortung das Tierschutzgesetz ordnungsgemäß zu vollziehen.

**1. Das Gutachten von Prof. Dr. Wessely und § 19 TSchG kann nicht so verstanden werden, dass er eine generelle Ausnahmewilligung für Gebiete liefert, die durch Landesverordnungen pauschal (ohne Einzelfallprüfung) als „nicht schützbar“ erklärt wurden:**

Das Gegenteil ist der Fall: So schreibt Prof. Dr. Wessely in Randziffer (Rz) 33: „Sieht man von den Fragen ab, ob durch Wölfe überhaupt ein „ernster Schaden“ iSd Art 16 FFH-RL verursacht wird, bzw eine Beurteilung auf Verordnungsebene unionsrechtlich zulässig ist, gilt es zu klären, welche Auswirkungen derartige auf Jagd- oder Alm- und Weideschutzgesetzen beruhenden Verordnungen oder allenfalls Einzelfallentscheidungen auf die in § 19 TSchG statuierten Pflichten haben können.“

... MaW ändert die Ausweisung bestimmter Gebiete als „nicht schützbar“ nicht automatisch und zwingend den Sorgfaltsmassstab des Tierhalters und entbindet die Tierschutzbehörde nicht von einer Prüfung im Einzelfall (Rz 35). ... Zum einen stützt sich keine der interessierenden Verordnungen auf das TSchG, sondern stets auf



# TIERSCHUTZ AUSTRIA

*landesgesetzlichen Ermächtigungen. Zum anderen würde es den Landesregierungen in tierschutzrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich an einer entsprechenden Verordnungsermächtigung fehlen (Art 11 Abs 3 B-VG), und kann ihnen nicht zugesonnen werden, ihnen nicht zustehende Kompetenzen in Anspruch zu nehmen.“ (Rz 34)*

**Rz 38: „Die landesrechtliche Feststellung, wonach auf bestimmten Almfläche Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich oder zumutbar sind,**

- **entfaltet in tierschutzrechtlicher Hinsicht keine unmittelbare Auswirkung.** Die Frage, ob erforderliche Schutzmaßnahmen möglich und zumutbar sind, ist im tierschutzrechtlichen Verfahren **gesondert und einzelfallbezogen zu beurteilen** (Rz 34 ff).
- **dürfen schon aus verfassungs-, konkret kompetenzrechtlichen Gründen nicht so ausgelegt werden, dass sie Tierhalter von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Gebote dispensieren** (Rz 34 ff). Anhaltspunkte dafür, dass die normsetzenden Organe Derartiges beabsichtigt gehabt hätten, lassen sich weder den einschlägigen Regelungen noch der Materialien entnehmen.
- **löst für sich keine tierschutzrechtlichen Handlungspflichten aus. Diese entstehen für den Tierhalter erst bei Vorliegen einer konkreten Gefahr** (Rz 30). **Die Behörde hat wiederum erst dann einzuschreiten, wenn der Tierhalter diesfalls keine erforderlichen, möglichen (Rz 13) und zumutbaren (Rz 14) Maßnahmen setzt.** Sie hat dabei diesfalls die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustand erforderlichen Maßnahmen möglichen (Rz 13) und zumutbaren (Rz 14) Maßnahmen bis hin zum Teil- oder Vollabtrieb anzuordnen. Bei mehreren gleich geeigneten Möglichkeiten hat sie jene zu wählen, die am wenigsten in die Rechte des Tierhalters eingreift (Rz 20). Unterbleibt ein behördliches Einschreiten trotz entsprechender Verpflichtung, begründet dies – erforderlicher Vorsatz vorausgesetzt – das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt (Rz 28).“

**Rz 40: „Der Umstand, dass Risse auf Flächen, auf denen Herdenschutzmaßnahmen für nicht möglich oder zumutbar erklärt wurden, deutlich über dem Marktwert kompensiert werden, mag im einen oder anderen Fall durchaus geeignet sein, Tierhalter dazu zu bringen, Schutzpflichten nicht zu entsprechen. Zumal sich jedoch an den Schutzpflichten selbst dadurch nichts ändert, bleibt für den betroffenen Landwirt das Risiko einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung.“**



## **2. Das Gutachten von Prof. Dr. Wessely und § 19 TSchG zur Wirtschaftlichkeit von Herdenschutzmaßnahmen:**

Rz: 14: „Ob eine Maßnahme (wirtschaftlich) unzumutbar ist, orientiert sich dabei nicht an der wirtschaftlichen Situation des konkreten Tierhalters, sondern an jener eines maßgerechten bzw verständigen Tierhalters, wie er auch § 1332a ABGB zugrunde liegt. Dieser Ansatz findet seine Grundlage darin, dass die Eignung als Tierhalter auch die zur Haltung erforderlichen finanziellen Mittel voraussetzt. **In jedem Fall sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit Möglichkeiten zu berücksichtigen, für erforderliche Maßnahmen Förderungen zu lukrieren, die von der öffentlichen Hand zur Verfolgung anderer öffentlicher Interessen wie des Artenschutzes oder dem Erhalt der Almwirtschaft angeboten werden.** Eine Verpflichtung des Staates, zu diesem Zweck Mittel in bestimmter Höhe zur Verfügung zu stellen, besteht ebenso wenig, wie eine solche, diesbezüglich einen öffentlich-rechtlichen Rechtsanspruch einzuräumen. **Fehlt es an solche Möglichkeiten, ist auf jene finanziellen Möglichkeiten abzustellen, über die ein maßgerechten bzw verständigen Tierhalter zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haltung verfügen muss.**“

## **3. Aufgaben der Behörden:**

Rz 19: § 35 Abs 6 TSchG ermöglicht es der Behörde, den Tierhalter bei haltungsbezogenen Verstößen gegen das TSchG auch ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Herstellung einer rechtskonformen Tierhaltung zu verhalten. Ein Vorgehen nach dieser Bestimmung kommt demnach in Betracht, wenn der Tierhalter seinen haltungsbezogenen Verpflichtungen – wenn auch nicht schuldhaft<sup>57</sup> – nicht entspricht, also bspw iSd § 19 TSchG erforderliche und mögliche Maßnahmen nicht setzt, an der Haltung der Tiere außerhalb von Unterkünften aber festhält.

Rz 22: Nach § 37 Abs 2 Satz 1 TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, Tiere, die in einem Zustand vorgefunden werden, der erwarten lässt, dass sie ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden werden, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

Rz 26: Liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs 6 TSchG vor, **trifft die Behörde eine Pflicht**, durch Anpassungsaufträge vorzugehen, ohne dass ihr dabei ein Ermessen eingeräumt wäre. Mit Blick darauf, dass derartige Anpassungsaufträgen nach erfolgtem Verwaltungsverfahren ergehen, bleibt es ihr jedoch unbenommen, im Zuge dessen durch formlose, an den Tierhalter ergehende Aufforderungen Haltungsänderungen herbeizuführen.



# TIERSCHUTZ AUSTRIA

## 4. Zusammenfassung

Eine administrative Verwässerung einer klaren Anordnungen des Bundesgesetzgebers ist verfassungswidrig.

Die ÖVP ist in der Regierung und kann jederzeit Regierungsvorlagen einbringen.

Hinterrücks Interessen des Landwirtschaftsministers (ÖVP) durch administrative Änderungen eines Gesetzes, das in die Zuständigkeit des Gesundheitsressorts fällt, durchzudrücken, ist nur möglich, weil die eigentlich zuständige Ministerin offenbar nicht informiert ist.

Das Gutachten von Prof. Dr. Wolfgang Wessely wurde durch den Entwurf der gegenständlichen Leitlinie falsch ausgelegt.

Die Leitlinie würde das Tierschutzgesetz komplett wirkungslos machen. Der Abschuss von (streng) geschützten Tieren wird rechtswidrigerweise zur „Herdenschutzmaßnahme“ erklärt. Die Behörde bräuchte danach trotz Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (§ 5 und 6) keine Anordnungen irgendeiner Art an den Tierhalter treffen.

Nur betreffend Gebieten, bei welchen keine Landesverordnung und kein behördensinterner Erlass vorliegt. Praktisch wird damit das Tierschutzgesetz zahnlos und in anderen Fällen der Tierquälerei ebenfalls unwirksam.

Die Verordnungen der Bundesländer zeigen deutlich WO Herdenschutz definitiv zu 100 % gefördert werden muss und die Kosten der Landwirt:innen voll übernommen werden müssen.

**Die ÖPUL Förderungen reichen nur deswegen im Moment „nicht aus“, weil sie ZWECKWIDRIG eingesetzt werden, beispielsweise zum Ausbau des Breitbandinternets statt echten Herdenschutz zu fördern.**

Der EuGH (11.7.2024, Umweltverband WWF Österreich u.a., C-601/22, ECLI:EU:C:2024:595, Rn 83) verweist auf die Pflicht der Mitgliedstaaten, erforderliche Systemmaßnahmen und -pläne zu erstellen, die ihrerseits Gegenstand von Finanzierungsprogrammen ua auf Unionsebene sein können.

Wiener Tierschutzverein